

»Auschwitzlüge«: Fünfte Runde im Fall D

§§ 130, 131, 185 und 189 StGB
BGH-Urteil vom 15.12.1994

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt: (stark gekürzt, ausführlich:
LG Mannheim NJW 1994, 2494)

Der Angeklagte D hatte im November 1991 zu einer Vortragsveranstaltung mit dem US-Amerikaner Fred Leuchter, Verfasser des sogenannten »Leuchter-Reports«, eingeladen, den in englischer Sprache gehaltenen Vortrag übersetzt und sich den Inhalt durch Anmerkungen wie zum Beispiel »Gaskammermythos«, »Gaskammerlüge« und spöttisch verniedlichend »Holo« zu eigen gemacht. Zu Auschwitz wurde unter anderem ausgeführt: »Eine einfache Berechnung ergibt, daß es ca. 68 Jahre dauern würde, um sechs Millionen Menschen zu exekutieren und daß etwa 35 Jahre erforderlich wären, um sie zu verbrennen. Wenn dies zutreffend ist, so sind die Exekutionen noch im Gange und werden bis zum Jahr 2006 dauern. Laßt uns jetzt damit aufhören und dem Holocaust ein Ende machen ... Aufgrund der Gaskammerlüge, die den Deutschen aufgezwungen wurde, trägt ein ehemals stolzes Volk die Schuld einer abscheulichen Sünde mit sich herum, die es nie begangen hat.«

Am 13.11.1992 verurteilte das LG Mannheim den Angeklagten wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit übler Nachrede, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener und Aufstachelung zum Rassenhäß zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit der Revision erstrebte die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer höheren Strafe, der Angeklagte seinen Freispruch.

Mit Urteil vom 15.3.1994 hob der BGH (NJW 1994, 1421) auf beide Rechtsmittel hin das Urteil mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG Mannheim zurück.

Am 22.6.1994 verurteilte das LG Mannheim (NJW 1994, 2494) den Angeklagten wegen Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhäß, Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, die mit folgender Begründung zur Bewährung ausgesetzt wurde:

»... Die Kammer ... wertet die Tat hauptsächlich als von seinem Bestreben motiviert, die Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche zu stärken. Nicht außer acht gelassen

wurde auch die Tatsache, daß Deutschland auch heute noch, rund 50 Jahre nach Kriegsende, weitreichenden Ansprüchen politischer, moralischer und finanzieller Art aus der Judenverfolgung ausgesetzt ist, während die Massenverbrechen anderer Völker ungesühnt blieben, was, jedenfalls aus der politischen Sicht des Angeklagten, eine schwere Belastung des deutschen Volkes darstellt ... Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck hinterlassen. Es handelt sich bei ihm um eine charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen; seine politische Überzeugung, die ihm Herzenssache ist, verflicht er mit großem Engagement und erheblichem Aufwand an Zeit und Energie. Seine gute schon fast 30 Jahre währende Ehe gibt ihm festen Halt, hinzu kommt eine sehr positive Beziehung zu Tochter, Schwiegersohn und Enkel. Einem so gearteten Manne glaubt die Kammer das Bekenntnis zur Rechtstreue ... und hat daher keine Bedenken, ihm eine günstige Sozialprognose zu stellen. Dies gilt umso mehr, als er, der schon 54 Jahre alt ist, nicht vorbestraft ist, obwohl er seit über 30 Jahren im politischen Leben steht und die Hitze der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden hochgradig geeignet erscheint, zu Straftaten zu führen. Außerdem ist der Angeklagte ein Mann von hoher Intelligenz ..., diese intellektuelle Ausstattung wird dem Angeklagten auch künftig helfen, strafrechtliche Verstrickungen zu vermeiden, so wie sie es auch bisher – mit einer einzigen Ausnahme – getan hat. Bei alldem übersieht die Kammer nicht, daß von ihm auch in Zukunft weder eine Änderung seiner politischen Einstellung im allgemeinen noch seine Auffassung zum Holocaust im besonderen zu erwarten ist; jedoch darf die Strafaussetzung zur Bewährung nicht von einem Gesinnungswandel abhängig gemacht werden, maßgebend ist allein die Erwartung eines künftigen straffreien Lebensweges, die ... hier eindeutig zu bejahen ist. Daß sich der Angeklagte auch weiterhin zum Revisionismus bekennt und dies aller Voraussicht nach auch in Zukunft weiter tun wird, vermag ebenfalls keine andere Beurteilung zu rechtfertigen; denn diese Denkmethode beinhaltet nichts Strafbares.

Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet nicht die Strafvollstreckung, da keinesfalls zu

befürchten steht, die Strafaussetzung werde dem allgemeinen Rechtsempfinden schlechthin unverständlich erscheinen und könne das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern. Vielmehr zweifelt die Kammer nicht daran, daß die Bevölkerung in ihrer übergroßen Mehrheit durchaus Verständnis dafür haben wird, daß einem 54jährigen unbescholtene Familenvater, dessen Unrecht im Grunde in der Äußerung einer Auffassung bestanden hat, die Rechtswohlthat der Strafaussetzung zur Bewährung zuteil wird. Außer acht zu bleiben haben in diesem Zusammenhang die sich in den letzten Jahren häufenden Gewalttaten gegen Asylantenunterkünfte, Ausländer, jüdische Einrichtungen und ähnliches, denn das gesamte Verfahren hat keinerlei Hinweis dafür erbracht, daß der Angeklagte jeweils zur Gewalt aufgerufen hat, auch hat er sich in der Hauptverhandlung nachdrücklich und glaubhaft von solchen Vorgängen distanziert, so daß ihn nach alldem kein billig und gerecht Denkender damit in Zusammenhang bringen wird.«

Dieses Urteil hat der BGH am 15.12.1994 im Schulterspruch bestätigt, im Strafausspruch dagegen aufgehoben und zur Neuverhandlung an das LG Karlsruhe zurückverwiesen.

In einem fünften Verfahren (ggf. in noch weiteren) wird also über Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung im Fall D zu entscheiden sein.

Aus den Gründen:

a)»(...) Der Massenmord an Juden in den Gaskammern von Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkrieges ist als geschichtliche Tatsache offenkundig. (...) Wenn sich der Angeklagte bei seiner politischen Agitation über diese offenkundige Tatsache hinwegsetzt, so ist das nicht geeignet, sein Tun in milderem Licht erscheinen zu lassen. Wer vor der historischen Wahrheit die Augen verschließt und sie nicht anerkennen will, verdient dafür keine Strafmilderung, zumal wenn es sich um Straftaten handelt, die – wie Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhäß (...) – den öffentlichen Frieden besonders gefährden. Politische Verblendung ist auch in diesem Zusammenhang nicht geeignet, strafrechtliche Schuld zu mindern (...).

b) Was das von der Strafkammer ausdrücklich als »positiv« gewertete Motiv des Angeklagten – die Stärkung der Widerstandskräfte im deutschen Volk gegen die aus dem Holocaust abgeleiteten jüdischen Ansprüche – betrifft, so ist dessen Berücksichtigung auch insofern rechtsfehlerhaft, als sie in unzulässiger Weise Elemente in die Strafzumessung einbezieht, die den Kern des Strafvorwurfs ausmachen. Denn das strafbare Verhalten des Angeklagten enthält nach den getroffenen Feststellungen die Aussage, die deutsche jüdische Minderheit sei Teil ei-

nes Parasitenvolkes, das mittels einer Lügengeschichte Deutschland knebte und ausnutzte. Dem Angeklagten war (...) klar, daß hierdurch die Juden als minderwertige Wesen, als der Achtung anderer Staatsbürger unwürdig dargestellt wurden und daß auf diese Weise die Zuhörer zu einer stark emotional gesteigerten feindseligen Haltung gegen die Juden aufgerufen wurden. (...)

c) (...) Die Einmaligkeit des vom deutschen Staat im Zweiten Weltkrieg begangenen Massenmordes an Juden verbietet es damit, hieraus erwachsende Folgen strafmildernd zu bewerten, gerade in einem Strafverfahren, das eine gegen Juden gerichtete Volksverhetzung und ihre Beleidigung und Verunglimpfung zum Gegenstand hat.

(...) Die Kennzeichnung des Angeklagten als >charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen<, der >seine politische Überzeugung, die ihm Herzenssache ist, (...) mit großem Engagement< verficht, ist in ihrer positiven Tendenz mit den Feststellungen zum Werdegang des Angeklagten und zu seiner Tat nicht zu vereinbaren: (...) Sein Verhalten ist deshalb eher von Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit als von Charakterstärke und Verantwortungsbewußtsein geprägt.

(...) Zwar führt bei einem Überzeugungstäter das Festhalten an einer politischen Überzeugung allein noch nicht zu einer ungünstigen Prognose (...). Für die Erwartung der künftigen straffreien Führung bedarf es jedoch in solchen Fällen mehr als eines nur pauschalen >Bekenntnisses zur Rechtstreue<. Äußert sich nämlich die politische Gesinnung in strafbaren Handlungen, und besteht nach den gesamten Umständen Grund zu der Annahme, der Angeklagte werde solche Handlungen wieder begehen, so müssen gewichtige Tatsachen vorliegen, die diese Befürchtung im konkreten Fall entkräften und die Erwartung künftiger straffreier Führung allein aufgrund der Verurteilung, auch ohne Strafverbüßung, rechtfertigen (...).

(...) Im Rahmen dieser Gesamtabwägung kann die Art der Straftat aber vor allem im Hinblick darauf Bedeutung erlangen, daß sie in besonderem Maße geeignet ist, die Rechtsordnung zu gefährden. (...) Auch insofern ist es deshalb rechtsfehlerhaft, in einem Fall politischer Agitation durch Volksverhetzung die Notwendigkeit der Verteidigung der Rechtsordnung (auch) mit der die Tat verharmlosenden Begründung zu verneinen, das Unrecht des Täters habe >im Grunde in der Äußerung einer Auffassung< bestanden.«

Anmerkung:

Der BGH findet deutliche Worte und sorgt für die notwendige Klarstellung. Dennoch ist nicht sicher, ob der Fall D im 50. Jahr nach der Befreiung von Auschwitz rechtskräftig abgeschlossen werden kann. Hauptkritikpunkt an der

Mannheimer Entscheid ist nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) die Strafausetzung zur Bewährung. Ein Vergleich anhand der Strafverfolgungsstatistik von 1992 belegt, daß das Urteil nicht zwangsläufig zu milde ausgefallen ist. So sind 1992 36 Angeklagte wegen Volksverhetzung nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden, und zwar 24 zu einer Geldstrafe und 12 zu einer Freiheitsstrafe. Von den 12 Freiheitsstrafen sind 11 zur Bewährung ausgesetzt worden. Nur in einem einzigen Fall ist eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten ausgesprochen worden. Zu kritisieren ist vielmehr die Begründung, die in der zutreffenden Formulierung von Bertram, NJW 1994, 2398 »streckenweise fast ein kumpelhaftes Verständnis für antisemitischen Agitations-Unsinn

zu signalisieren scheint und dementsprechend kritische Rückschlüsse auf die Einstellung der Richter nahelegt«. Kritik verdient auch der Absolutheitsanspruch, mit dem die Mannheimer Richter die Auffassung vertreten, daß »kein billig und gerecht Denkender« den Fall D in Zusammenhang mit Brandanschlägen auf jüdische Einrichtungen und Asylbewerberheimen bringen wird. Auch auf die Gefahr hin, nicht länger zu den billig und gerecht Denkenden zu gehören: Es gibt außer unmittelbaren manchmal auch nur mittelbare Zusammenhänge.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

**Tagung:
Mechanismen, Chancen und Grenzen sozialer Menschenrechte – Menschenrechte zwischen Universalität und Kontextualisierung III – Termin: 10. - 12.03.1995
Ort: Loccum**

Ausgangslage:

Im Mittelpunkt dieser Tagung in der Reihe »Menschenrechte zwischen Universalität und Kontextualisierung« steht die Frage nach den sozialen Menschenrechten als Menschenrechten im völkerrechtlichen Sinn. Dieser Aspekt innerhalb der Diskussion um die Menschenrechte spielte auf der Welt-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien eher eine untergeordnete Rolle. Hier ging es vor allem um die Forderung eines Rechtes auf Entwicklung und um die Forderung der Kodifizierung von Frauenrechten als Menschenrechten. Die sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Aspekte sozialer Menschenrechte gilt es – auch aus juristischer Sicht – aufzuarbeiten.

Im Zusammenhang damit muß noch einmal auf die Forderungen nach dem Recht auf Entwicklung als Menschenrecht im Sinne eines Ressourcentransfers eingegangen werden, wie sie besonders in Ländern der Zwei-Drittewelt, aber auch in einigen osteuropäischen Ländern laut wurden.

Während es sich bei letzteren um sogenannte »Menschenrechte der dritten Generation« handelt, sind die sozialen Menschenrechte zu denen der zweiten Generation zu zählen. Sie sind daher, genau wie die politischen Rechte, rein *individualrechtlich* ausgerichtet.

Als einziges anerkanntes *kollektives* Men-

schenrecht gilt bisher das Recht auf Selbstbestimmung der verschiedenen Völker. Doch ist im Zusammenhang mit der Diskussion um Minderheitenrechte und das Recht auf Entwicklung noch einmal neu die Frage nach einer möglichen Kodifizierung auch kollektiver Rechte und kollektiver Menschenrechte zu stellen. Zu diesen kollektiven Rechten könnten dann auch, vergleichbar mit kollektiven Rechtsregelungen im Asyl- und Ausländerrecht und in einem Antidiskriminierungsgesetz, gewisse soziale Rechte wie etwa das Recht auf Arbeit gehören. Diese müßten zwar nach wie vor individuell eingeklagt werden, dennoch handelt es sich hier um Gruppenrechte.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

JuristInnen, VölkerrechtlerInnen, PolitikerInnen, WirtschaftswissenschaftlerInnen, DiplomatInnen, KulturwissenschaftlerInnen, SoziologInnen, VertreterInnen von NGO's und nationalen Basisorganisationen, MitarbeiterInnen kirchlicher Einrichtungen.

Tagungssprachen:

Tagungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Termin und Ort:

Die Tagung findet statt in der Evangelischen Akademie Loccum. Sie beginnt am Freitag, den 10. März 1995 um 15.30 Uhr und endet Sonntag, den 12. März 1995 um 13.00 Uhr. Der Tagungsbeitrag wird DM 200,- betragen.

Voranmeldungen und Nachfragen:

Evangelische Akademie Loccum
Postfach 21 58
D-31545 Rehburg-Loccum
Tel. 05766/81-0